

14.10.2019

Kleine Anfrage 3045

der Abgeordneten Andreas Keith und Dr. Martin Vincentz AfD

Gesetzliche Betreuung in Nordrhein-Westfalen – Erhalten psychisch kranke Menschen mit Betreuungsbedarf genügend Unterstützung in Form von zeitnaher Bearbeitung der Betreuungsverfahren?

Die rechtliche Betreuung gilt als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen. Sie ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.¹ Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung sind in § 1896 BGB geregelt. Für einen volljährigen Menschen bestellt das Betreuungsgericht gemäß § 1896 Abs. 1 BGB nur dann einen Betreuer, wenn jener auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann.

Die größte Gruppe der Menschen, für die ein Betreuer bestellt wird, bilden alte Menschen, die an der Alzheimerkrankheit erkrankt sind oder deren Gehirnleistung nachgelassen hat.² Oft kommt es auch zu Betreuungen bei Patienten, die an einer Psychose oder am Borderline-Syndrom leiden.³ Der demographische Wandel, die Zunahme psychischer Erkrankungen, die Veränderungen bei den Haushalts- und Familienstrukturen und schließlich zunehmend fehlende Kapazitäten und Ressourcen bei den sozialen Diensten sprechen für einen zukünftigen Anstieg der Betreuungszahlen.⁴

Gerade Fälle psychischer Erkrankung gehen häufiger mit fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht einher, so dass die Betroffenen in doppelter Hinsicht das Nachsehen haben. Zum einen sind sie krankheitsbedingt nicht in der Lage, ihre Situation zutreffend einzuschätzen, und lehnen angebotene Hilfe ab. Zum anderen sind sie als Betroffene im Betreuungsverfahren besonders darauf angewiesen, dass die Unterstützungssysteme greifen.

1

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Betreuung/Betreuung_nod_e.html

² <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuungsvoraussetzung>

³ <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuungsvoraussetzung>

⁴ https://www.isg-institut.de/home/wp-content/uploads/Machbarkeitsstudie_ISG1.pdf

Datum des Originals: 11.10.2019/Ausgegeben: 14.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel, dass Betroffene mit einer Psychose-Spektrum-Störung ein deutlich erhöhtes Suizidrisiko haben.⁵ Insofern sind im Betreuungswesen gerade bei psychischen Erkrankungen, die eine erhöhte Suizidalität mit sich bringen können, zeitnahe Entscheidungen und effektive Hilfen von enormer Bedeutung.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Frauen und Männer stehen derzeit in Nordrhein-Westfalen unter Betreuung? (Bitte die Entwicklung seit 2012 und nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
2. Wie lange dauert in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich ein Betreuungsverfahren vom Verfahrensbeginn bis zur Entscheidung zur Einrichtung der Betreuung? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
3. Wie hat sich die Fallanzahl pro Richter in den Betreuungsabteilungen der Amtsgerichte seit 2012 entwickelt? (Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln)
4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde oder der beauftragte Sachverständige infolge Arbeitsüberlastung einer zeitnahen Erledigung der übertragenen Aufgaben nicht nachkommen konnte?
5. Welche Maßnahmen im Betreuungswesen schützen nach Ansicht der Landesregierung die Betroffenen im einzelnen vor unverhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten?

Andreas Keith
Dr. Martin Vincentz

⁵ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/96031/Psychosen-fuer-jeden-zehnten-Suizid-verantwortlich>